

Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht
Mitglieder des Ausschusses Tarifpolitik
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung
Mitglieder des Arbeitskreises Tarifpolitik und Praxis
Mitglieder des Arbeitskreises IG BCE
Mitglieder des Arbeitskreises ver.di
Mitglieder des Volkswirtkreis Infoverteiler
Mitgliedsverbände

Arbeitsrecht und
Tarifpolitik

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
F +49 30 2033-1205

26. September 2022

Rundschreiben Nr. II/201/22

**BDA-Information | Entwurf einer Formulierungshilfe zur
Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der
Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat uns im Zusammenhang mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen im Erdgasnetz“ einen Entwurf für einen möglichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur **Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen** der Arbeitgeber bis zu 3.000,00 € zukommen lassen (vgl. **Anlage**). Die **öffentliche Anhörung** zu den Entwürfen, zu der die BDA als Sachverständige geladen ist, findet am heutigen **Montag, 26. September**, um 13:15 Uhr statt.

Der Änderungsentwurf zu § 3 Nummer 11c EStG sieht vor, dass Arbeitgeber ab dem 1. Oktober 2022 eine Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Betrag von 3.000,00 € steuer- und abgabenfrei an ihre Arbeitnehmer leisten können. Die Inflationsausgleichsprämie soll dazu beitragen, die hohe Belastung durch die gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise für viele Beschäftigte abzufedern.

Die wesentlichen Punkte im Überblick:

- Vom Arbeitgeber gewährte Leistungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,00 € steuer- und abgabenfrei.
- Die danach teilbare Inflationsausgleichsprämie kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.
- Die Prämie soll zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden.
- An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Zum Beispiel soll ein entsprechender Hinweis auf der Lohnabrechnung genügen.
- Das Gesetz soll zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.
- Arbeitgeberleistungen werden bis zum 31. Dezember 2024 begünstigt.

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Die BDA begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung auf der Grundlage der Beschlüsse der Konzentrierten Aktion, Arbeitgeber-Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 3.000,00 € von Steuern und Sozialabgaben zu befreien. Die beigefügte **Stellungnahme** hat die BDA im Vorfeld der Anhörung an den Finanzausschuss des Bundestages übersandt (vgl. **Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Dr. Mandy Reichel

Anlagen